

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Ist ein Schüler z. B. wegen Krankheit am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen.

Die Entschuldigung, durch die Erziehungsberechtigten ausgestellt, muss **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich an der Schule eingehen. Im Falle telefonischer oder elektronischer Verständigung ist sofort eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich **in besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur **auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich (bspw. kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, Schüleraustausch, Sprachkurse, Wettbewerbe, Ausübung eines Ehrenamts, Familienfeiern, Umzug, Todesfall in der Familie).

Beurlaubte Schüler müssen den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachholen. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen bis zwei Tage ist der Klassenlehrer, sonst der Schulleiter.